

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

der Aufstellung des Bebauungsplanes HO 367 „Horremer Straße“ im Stadtteil Horrem - Neu-Bottenbroich und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (Unterrichtung und Erörterung) gem. § 3 (1) BauGB

Der Rat der Kolpingstadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 24.04.2018 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes HO 367 „Horremer Straße“ im Stadtteil Horrem - Neu-Bottenbroich beschlossen.

Das Verfahren zum Bebauungsplan HO 367 wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB durchgeführt.

Der Beschluss des Rates der Kolpingstadt Kerpen wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 17 der Hauptsatzung der Kolpingstadt Kerpen in der derzeit gültigen Fassung bekannt gemacht.

Das Plangebiet liegt am östlichen Rand des Ortsteiles Neu-Bottenbroich und wird begrenzt im:

- Norden durch die bestehende Wohnbebauung am Ginsterweg
- Osten die bestehende Wohnbebauung am Ginsterweg bzw. forstwirtschaftliche Waldflächen
- Süden durch forstwirtschaftliche Waldflächen
- Westen die bestehende Wohnbebauung an der Horremer Straße

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 3.300 m² umfasst in der Gemarkung Horrem in Flur 33 in Gänze die Flurstücke 85, 398 und 399 sowie teilweise Flurstück 55.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Die bestehende Zeilenbebauung stellt sich anhand der heutigen Wohnraumnachfrage als mindergenutzte Baufläche dar. Ziel der Planung ist es, durch den Rückbau der Bestandsbebauung die Neuschaffung von nachfrageorientierten Wohnungen in Mehrfamilienhäusern und somit eine Nachverdichtung im Innenbereich gemäß § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB zu erreichen und dem sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden Sorge zu tragen.

Eine für den Standort angemessene bauliche Nutzung mit Wohngebäuden ist planerisches Ziel, welches sich auch aus dem Leitbild der Kolpingstadt Kerpen ableitet. Durch die Planung soll dem Bedarf an gut gelegenen Wohnraum in Form von Wohnungseigentum und von günstigen Mietwohnungen in Mehrfamilienhäusern in bereits erschlossenen Siedlungsbereichen Rechnung getragen werden.

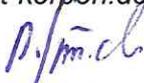
Die öffentliche Unterrichtung und Anhörung gem. § 3 (1) BauGB zum vorbezeichneten Bebauungsplan HO 367 „Horremer Straße“, Stadtteil Horrem – Neu-Bottenbroich erfolgt in der Zeit vom **27.08.2018bis einschließlich 28.09.2018**

Mo - Mi von 08.30 - 12.15 und von 13.30 - 16.00, Do von 08.00 - 12.00 und von 13.30 - 18.30 und Fr von 08.00 - 12.00 bei der Stadtverwaltung Kerpen, 50171 Kerpen, Jahnplatz 1, im Amt 16, Abteilung 16.1 "Stadtplanung", Zimmer 225. Ihre Ansprechpartnerin ist Frau Hennecken.

Die Kolpingstadt Kerpen wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung mit ihren voraussichtlichen Auswirkungen öffentlich unterrichten und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung

zung geben. Jeder der sich vom Bebauungsplan HO 367 „Horremer Straße“ betroffen fühlt, kann sich während des o.g. Zeitraumes bei der Stadtverwaltung Kerpen, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen äußern. Während der Auslegungsfrist können Anregungen vorgebracht werden, über die der Rat der Kolpingstadt Kerpen entscheidet. Anregungen können auch in dem o.g. Zeitraum per Email an folgende Adresse geschickt werden: rachel.hennecken@stadt-kerpen.de

Kerpen , den 14.08.2018


Dieter Spürck, Bürgermeister

